



**Kooperationsvertrag
zum Dualen Studienangebot
Verbundstudium
in den Bachelorstudiengängen der Fakultät**

zwischen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Karl Stoffel, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut
(nachstehend **Hochschule** genannt)

und

vertreten durch

(nachstehend **Partner** genannt)

Die Hochschule und der Partner schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Hochschule beabsichtigt gemeinsam mit dem Partnerunternehmen im Bachelorstudiengang mit der Ausbildung zum / zur ein Verbundstudium nach den Richtlinien von hochschule dual beginnend mit dem anzubieten und bei der Durchführung zusammenzuarbeiten.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Kooperation

(1) Das kooperativ angebotene Verbundstudium im o.g. Bachelorstudiengang enthält neben dem Studium an der Hochschule regelmäßige Ausbildungsphasen im Partnerunternehmen (siehe Anlage 1). Der zeitliche Umfang dieser Ausbildungsphasen liegt bei insgesamt 2 Jahren (24 Monate).

- (2) Ziel des Verbundstudiums ist es, die berufspraktische Ausbildung mit einem Studium von sieben Semestern Regelstudienzeit (dreieinhalb Jahren) zu verbinden. Die aufeinander abgestimmten Lehrinhalte von Studium und Ausbildung bieten den Studierenden eine hervorragende Chance für den Einstieg in die Berufstätigkeit.

§ 2

Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums für den oben genannten Bachelorstudiengang nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual eingehalten (siehe Anlage 2).
- (2) Die Hochschule übernimmt auf Wunsch die kostenlose Darstellung des Dualen Studienangebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Sie stellt die Kooperationspartner auf der Internetseite der Hochschule vor und verlinkt auf die Homepage des jeweiligen Unternehmens. Die Hochschule übernimmt dabei keine Gewähr für die Inhalte dieser Seiten.

§ 3

Leistungen des Partnerunternehmens

- (1) Das Partnerunternehmen übernimmt die Verantwortung für die Berufsausbildung unter Beachtung der Ausbildungsbestimmungen der zuständigen Stellen (HWK/ IHK/ Steuerberaterkammer München und andere Kammern) in der jeweils gültigen Fassung sowie für die anschließende betriebliche Praxisphase.
- (2) Das Unternehmen schließt zu diesem Zweck mit dem Verbundstudierenden einen Berufsausbildungsvertrag entsprechend den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung und für die anschließende betriebliche Praxisphase einen Bildungsvertrag. Dieser ist der zuständigen Stelle zusammen mit dem Ausbildungsvertrag vorzulegen.
- (3) Die berufspraktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätskriterien von hochschule dual und den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (4) Das Partnerunternehmen ermöglicht den Studierenden, in allen Semestern an den von der Hochschule für den genannten Bachelorstudiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen; alle Leistungsnachweise werden nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

- (5) Das Partnerunternehmen gewährleistet die berufspraktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.
- (6) Das Partnerunternehmen ist im Rahmen der berufspraktischen Ausbildungsphasen für die Zulassung sowie die Anmeldung zur Abschlussprüfung verantwortlich.

§ 4

Form der Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils eine Person, die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner pflegt.

Ansprechpartner des Partnerunternehmens:

Bereich:
Name, Vorname:
Telefonnummer:
Emailadresse:

Ansprechpartner der Hochschule Landshut:

Leiterin Zentrale Studienberatung

Name, Vorname: Dempf, Kerstin
Telefonnummer: 0871 506 444
Emailadresse: kerstin.dempf@haw-landshut.de

Zentrale Studienberatung

Name, Vorname: Borsch, Gabriele
Telefonnummer: 0871 506 466
Emailadresse: gabriele.borsch@haw-landshut.de

Praxisbeauftragte/r der Fakultät:

Name, Vorname:
Telefonnummer:
Emailadresse:

Dualbeauftragte/r der Fakultät:

Name, Vorname:
Telefonnummer:
Emailadresse:

- (2) Für die Aufnahme in das Programm gilt: Das Partnerunternehmen wählt in einem ersten Schritt unter Beachtung der für diesen Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Studieninteressierte aus.

Die Hochschule immatrikuliert - eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt - die vom Partnerunternehmen ausgewählten Studieninteressierten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang (§ 5) erfüllen und ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Studienplatz zugeteilt werden kann.

- (3) Das Partnerunternehmen informiert die Hochschule spätestens 8 Wochen vor der Stellenausschreibung welche und wie viele Ausbildungsplätze besetzt werden, sowie wann der Studienbeginn erfolgen soll.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium in dem oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18.06.2007 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Beginnt der Verbundstudiengang mit einer 12- bis 14- monatigen Ausbildungsphase in dem Unternehmen vor Antritt des Hochschulstudiums, können sich die Studieninteressierten bereits ein Jahr vor Aufnahme des Studiums um einen Studienplatz bewerben. In diesem Fall ist im Folgejahr trotzdem eine erneute Bewerbung notwendig. Falls die Studienplätze in dem gewählten Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren vergeben werden, erfolgt die Zulassung nach Art. 5 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (Vorabquote).

§ 6

Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Partnerunternehmens bezüglich der praktischen Ausbildungsphasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.
- (2) Die vom Partnerunternehmen vermittelten berufspraktischen Ausbildungsphasen umfassen bis zu 14 Monate Ausbildung im Unternehmen vor dem Studium an der Hochschule, ein praktisches Studiensemester sowie weitere berufspraktische Ausbildungssequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten (siehe Anlage 1).

- (3) Die Studierenden fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Partnerunternehmen an. In dieser Zeit sind sie ausschließlich zu diesem Zweck beschäftigt und werden mit keinen anderen Aufgaben im Unternehmen betraut.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende (Ende Wintersemester: 14.03., Ende Sommersemester: 30.09.) eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
- (4) Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung ist die in diesem Vertrag geregelte Kooperation noch für die bereits in dem oben genannten Bachelorstudiengang immatrikulierten Studierenden bis zu deren jeweiligem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums fortzuführen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

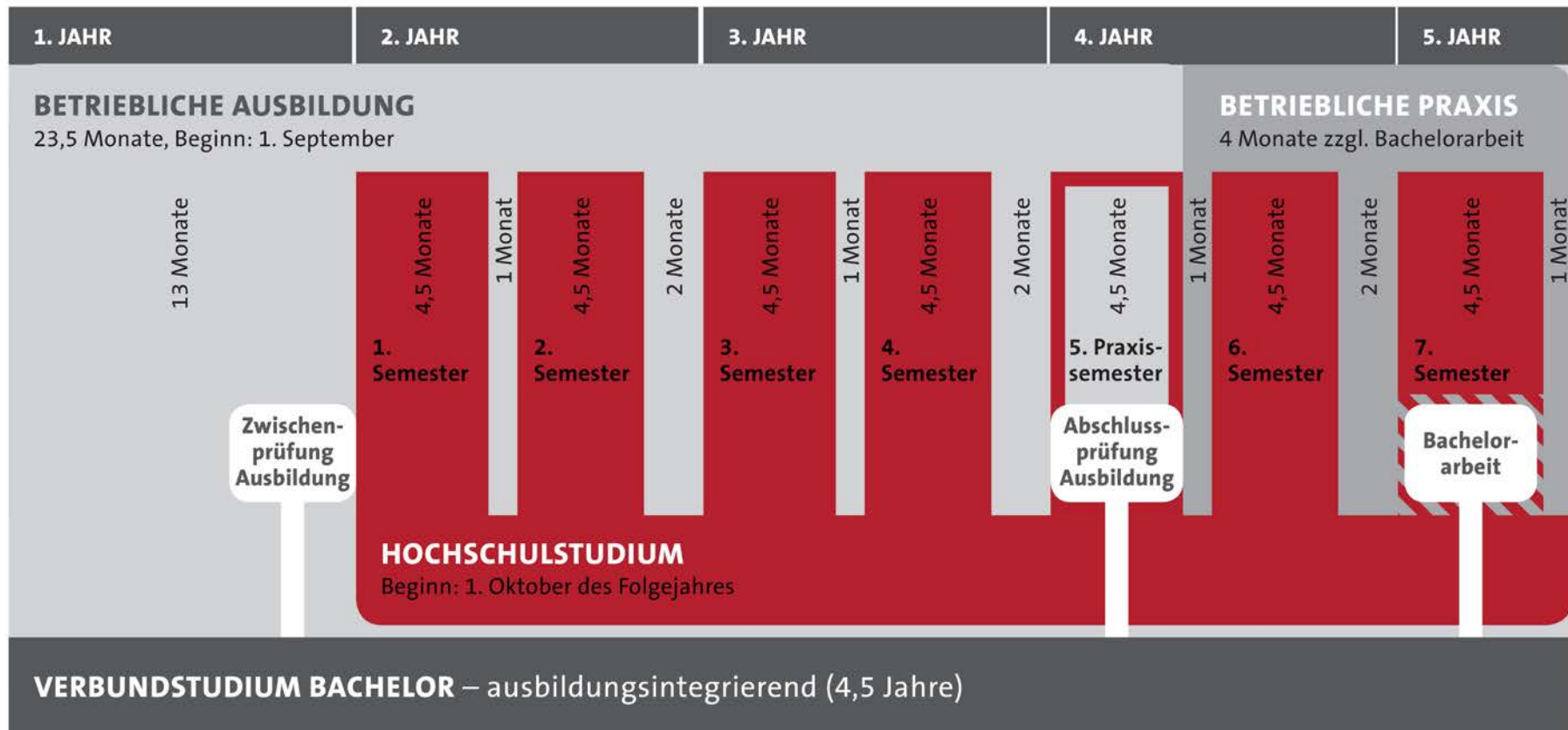
Landshut, den

Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Hochschule Landshut

Ablaufschema Verbundstudium (Anlage 1)



Beispielhaftes Ablaufschema

Qualitätsstandards für das duale Studienangebot „Verbundstudium“ der Marke „hochschule dual“ (Anlage 2)

Die Marke „hochschule dual“ kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote von Hochschule Bayern e.V. nach außen. Mit ihr sind diverse Qualitätsstandards verbunden. Alle Modelle, die das ‚Gütesiegel‘ „hochschule dual“ erhalten und unter der Dachmarke „hochschule dual“ vermarktet werden (z.B. durch Aufnahme in den Studienführer, Vorstellung auf der Website www.hochschule-dual.de) sollten daher die folgenden Qualitätsstandards erfüllen, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Marke „hochschule dual“ zu gewährleisten.

I. Es gelten folgende Qualitätsstandards für die Hochschule:

- Die Dauer des Verbundstudiums sollte 4,5 Jahre bei Bachelorstudiengängen nicht übersteigen.
- Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- Die Organisation des Verbundstudiums ist so anzulegen, dass Auslandsaufenthalte ohne Verlängerung des Studiums möglich sind.
- Eine Anerkennung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch § 4 RaPO n.F. bzw. § 17 RaPO n.F. normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- Die Hochschule bietet nur solche Modelle als Verbundstudium an, in denen die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsunternehmen in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.
- In Verbundstudiengängen agieren Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb als Partner, die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.
- Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ab.
- Der Praxisumfang der betrieblichen Ausbildung im kaufmännischen Bereich sollte mindestens 17 Monate, im technischen Bereich mindestens 21 Monate betragen¹ (Ausnahmen: Verbundstudienmodelle, in denen durch eine geeignete Vorauswahl eine gute betriebliche Ausbildung / Prüfungsvorbereitung auch in kürzerer Zeit sichergestellt werden kann).
- Nach erfolgreich bestandener Berufsabschlussprüfung soll eine Weiterbeschäftigung im Betrieb während der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester erfolgen. Dabei sollte auch von der Hochschule darauf geachtet werden, dass die Praxis fachlich auf

¹ Gemeint ist der zu absolvierende Praxisumfang bis zur Berufsabschlussprüfung.

die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist und das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich übersteigt.

- Nach Möglichkeit erhalten die Studierenden eine / einen Ansprechpartner/in oder Mentor/in an der Hochschule, welcher / welche die Studierenden bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Ausbildungsbetrieb in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/ Praxisplan informiert ist.
- Es wäre wünschenswert, wenn der / die Studierende die Möglichkeit erhält, im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.
- Die Hochschulen registrieren die dual Studierenden in gesonderter Form. Dabei werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - a) Studienmodell (Verbundstudium)
 - b) Ausbildungsbetrieb

II. Es gelten folgende Qualitätsstandards für das Unternehmen:

- Die Qualität der betrieblichen Berufsausbildung ist vollumfänglich zu gewährleisten.
- Zur Vorbereitung der Studierenden auf die Berufsabschlussprüfung sind unterschiedliche Maßnahmen möglich, z.B. Berufsschulunterricht, firmeninterne Seminare, überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen.
- Die Vergütung des / der Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen ist zu empfehlen.
- Das Unternehmen soll eine Praxisausbildung gewährleisten, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Nach Abschluss der Berufsausbildung muss der Praxisteil das Niveau einer Auszubildendentätigkeit deutlich übersteigen, so dass die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte sichergestellt werden und die Praxis auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Wird das praktische Studiensemester bereits vor Abschluss der Berufsausbildung absolviert, sind die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxisinhalte ebenso sicherzustellen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierenden/r und Ausbildungsbetrieb wird in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.
- Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in oder Mentor/in im Ausbildungsbetrieb erhalten, welcher / welche den Studierenden während der Praxisphasen auch fachlich begleitet, mit dem / der Ansprechpartner/in der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.
- Die Studienbeiträge können, müssen jedoch nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.